

Herrn
Prof. Dr. Klaus-Peter Naumann
Sprecher des Vorstandes
Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e. V. (IDW)
Wirtschaftsprüferhaus
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

Az
F2

Zeichen
Gi/Di

Durchwahl
5430

Datum
09.08.2016

**Teil-Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung:
Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach
IFRS 9 (IDW ERS HFA 48)**

Sehr geehrter Herr Professor Naumann,

hiermit nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem am 13. Mai 2016 vom Hauptfachausschuss des IDW verabschiedeten Teil-Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48) Stellung zu beziehen.

Die erstmalige Anwendung der Regelungen des IFRS 9 stellt unstreitig eine beachtliche Herausforderung für alle IFRS-Anwender dar. Deswegen erkennen wir die Motivation des IDW an, seinen Mitgliedern eine Anwendungshilfe bereitzustellen, die allerdings in der Praxis auch auf die Bilanzierenden ausstrahlen wird. Vor diesem Hintergrund möchten wir noch einmal unsere grundsätzliche Erwartung zum Ausdruck bringen, bei der Finalisierung dieser und eventuell nachfolgender IDW-Stellungnahmen den durch IFRS 9 abgesteckten Rahmen nicht zu überschreiten. Im Übrigen sind noch einige Anmerkungen zu dem vorgelegten Teil-Entwurf in der beigefügten Anlage zusammengestellt.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

E-Mail: h.saeglitz@gdv.de

www.gdv.de

(Dr. Axel Wehling)

(Hans-Jürgen Säglitz)



Anlage

Teil-Entwurf einer IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9 (IDW ERS HFA 48)

Zum vorliegenden Teil-Entwurf der IDW Stellungnahme bringt die Versicherungswirtschaft die folgenden Anmerkungen vor:

- Die in der Tz. 148 getroffene Klarstellung, dass die Klassifizierungsentscheidung zum Vorliegen eines der Geschäftsmodelle eher „auf einer höheren Aggregationsebene (z. B. auf Konzern-, Segment- oder Portfolioebene)“ zu erfolgen hat, wird unterstützt. Wir plädieren für die Beibehaltung des top-down-Ansatzes in der finalen Stellungnahme.

Der top-down-Ansatz ergibt sich auch bereits aus der Anwendungsleitlinie zu IFRS 9, Abschnitt B4.1.2. Die individuelle Umsetzung der diesbezüglichen prinzipienbasierten Vorgaben wurde vom IASB zutreffend ins Ermessen der Unternehmen gestellt (vgl. BC4.19(b)).

- In der Tz. 194 wird ausgeführt, dass auch steuerliche sowie regulatorische Sonderkündigungsrechte analog normaler Kündigungsrechte immer „zu analysieren [sind]“. Das würde für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen operativen Mehraufwand verursachen, da viele Verträge diese Klauseln standardmäßig enthalten. Wir regen an, diesen Absatz zu überdenken und ihn ggf. zu streichen. Sollte die Tz. 194 beibehalten werden, bitten wir die unbedingte Formulierung: „(...) sind (...) zu analysieren“ in eine Empfehlung: „(...) könnten (...) ebenfalls zu analysieren sein“ abzuwandeln.

In der Anwendungsleitlinie zu IFRS 9 wird in Abschnitt B.4.1.10 festgehalten, dass die Unternehmen die Art eines bedingten Ereignisses ebenfalls einschätzen sollten, *aber nicht durchgehend immer explizit einschätzen müssen*. Denn die Art des bedingten Ereignisses selbst ist kein bestimmender Faktor. Sie kann allerdings als ein Indikator angesehen werden. Die Entscheidung ist somit unternehmensindividuell in jedem Einzelfall situationsabhängig zu treffen. Dies soll auch für die Tz. 194 gelten.

- In der Tz. 229 wird die Anforderung formuliert, dass für „(...) Tranchen, die zum Emissionszeitpunkt erworben werden, und für alle Tranchen, deren Erwerb nach der Emission stattfindet, (...) jedoch regelmäßig ein quantitativer Kreditrisikotest durchzuführen, (...)“ ist.

Unserem Verständnis nach ist für diese Tranchen lediglich beim Zugang ein quantitativer Kreditrisikotest durchzuführen. Das Wort „regelmäßig“ könnte jedoch zu Unklarheiten führen und so ausgelegt werden, dass dieser Test wiederholt durchzuführen ist. Daher sollte das Wort „regelmäßig“ gestrichen bzw. klargestellt werden, dass der Kreditrisikotest nur beim Zugang zu erfolgen hat.

- In der Tz. 259 wird ausgeführt, dass die OCI-Option nicht angewendet werden kann, wenn nicht klar ist, ob ein Eigenkapitalinstrument vorliegt. Beispielhaft werden Geschäftsanteile an Genossenschaften aufgeführt. Hier sollte klargestellt werden, ob das IDW bereits weitere konkrete Anwendungsfälle für diese Klarstellung identifiziert hat und wenn ja, welche. Dies wäre wichtig, um "überraschende Sachverhalte" in der späteren praktischen Anwendung der IDW-Stellungnahme zu vermeiden. Oder ist der Klammerzusatz „z. B. (...)“ dergestalt zu verstehen, dass von IDW derzeit keine weiteren Konkretisierungen benannt werden können, aber auch nicht ausgeschlossen werden?

Darüber hinaus möchten wir zu den Tz. 175 und 176, in denen die Behandlung der „Währungsoptionen“ geregelt wird, Folgendes festhalten:

- IFRS 9.B4.1.8 schreibt vor, dass die Beurteilung, ob die vertraglichen Zahlungsströme eines Instruments nur Zahlungen für Tilgung und Zinsen auf das ausstehende Kapital darstellen, in der Währung zu erfolgen hat, in der das Instrument nominiert ist. Die Tz. 175 regelt, dass der Abschluss eines Instruments in einer Währung, die nicht der funktionalen Währung des Unternehmens entspricht, eine Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum Fair Value mit Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (FVOCI) nicht verhindert.
- Die Tz. 176 geht darauf ein, dass die Währung eines Kredits während der Kreditlaufzeit geändert werden kann, sofern die Umrechnung zum Stichtagskurs erfolgt. Es wird darauf verwiesen, dass Zins und Tilgung dieselbe Währung haben. Dadurch soll vermieden werden, dass Instrumente mit entsprechenden Hebelwirkungen zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zu FVOCI bilanziert werden.
- Allerdings sind durchaus auch Vertragsklauseln üblich, dass Zahlungen optional in einer vom Nominal abweichenden Währung geleistet werden (können). Die Zinszahlungen werden allerdings in der Originalwährung (d. h. in der Währung des Nominals) berechnet und dann zum aktuellen Stichtagskurs umgerechnet. Damit enthalten solche Instrumente keine Hebelwirkung, da durch die Verwendung des aktuellen Stichtagskurses keine Gelegenheit zur Währungsarbitrage besteht.

Vor diesem Hintergrund regen wir an, in der finalen IDW Stellungnahme klarzustellen, dass eine Vertragsklausel, die zulässt, dass die Zinsen in einer anderen Währung gezahlt werden können als das Nominal, für die Einstufung als „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ oder „zum FVOCI“ nicht schädlich ist, solange zum aktuellen Stichtagskurs umgerechnet wird (d. h. der Zins wird in der Währung des Nominals berechnet und dann zum Stichtagskurs umgerechnet). Eine solche Vertragsklausel entfaltet keine Hebelwirkung, sofern man zum Stichtagskurs umrechnet.